

71. 1. Wird durch die Einwilligung des Verletzten, insbesondere des Getöteten, in die an sich unerlaubte Handlung die Widerrechtlichkeit ausgeschlossen?

2. Gehören die Kosten der Überführung der Leiche nach einem entfernteren Orte zu den nach § 844 Abs. 1 B.G.B. zu ersetzenden Beerdigungskosten?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 16. September 1907 i. S. B. Erben u. Gen. (Bekl.) w. R. Wwe. (Kl.). Rep. VI 20/07.

- I. Landgericht II Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Julius B. hatte die unverheiratete Elise K., die, wie er, in Berlin wohnte, und mit welcher er ein Liebesverhältnis unterhielt, veranlaßt, mit ihm an den Rhein zu reisen, und dann in einem Gasthose zu Düsseldorf sie und sich selbst getötet. Die Mutter der Elise K. klagte gegen die Erben des B. auf Schadensersatz gemäß §§ 844, 845 B.G.B. Die Ansprüche wurden vom Berufungsgerichte teils dem Grunde nach für berechtigt erklärt, teils abgewiesen. Auf die Revision der Beklagten ist dieses Urteil, unter Zurückweisung der Anschließung der Klägerin, insoweit aufgehoben worden, als zum Nachteile der Beklagten erkannt war, und die Sache insoweit in die Berufungsinstanz zurückverwiesen worden. Nachdem die Gründe für die Aufhebung — die hier nicht interessieren — dargelegt sind, heißt es über die obigen beiden Fragen in den

Gründen:

... „Nicht zum Gegenstand eines Angriffes haben die Beklagten die Entscheidung des Berufungsgerichtes gemacht, daß, abgesehen von der Einwirkung der §§ 254, 846 B.G.B., durch die, allerdings anzunehmende, Einwilligung der Elise K. in ihre Tötung die Haftung des B., bzw. seiner Erben nach § 823 B.G.B. nicht ausgeschlossen werde. Diese Entscheidung ist auch rechtlich bedenkenfrei. Es handelt sich hier um die Frage, ob durch die Einwilligung des Verletzten in die an sich unerlaubte Handlung die Widerrechtlichkeit als beseitigt erscheint. Die Meinung, wonach der Einwilligung des Beschädigten diese Wirkung beizumessen sein soll, würde hier keinesfalls in Betracht kommen, weil als die durch die Tötung Beschädigten nach §§ 844, 845 B.G.B. andere Personen als der Verletzte zu gelten haben, hier eben die Klägerin, und deren Einwilligung nicht in Frage steht.

Vgl. Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuchs Bd. 2 S. 730, 770 flg., und Zitelmann, im Archiv f. d. zivilist. Praxis Bd. 99 S. 54 Anm. 41.

Was aber die Einwilligung des Verletzten anlangt, so ist zwar die Frage, ob diese der Annahme einer Widerrechtlichkeit der Verletzung entgegensteht, nach Verschiedenheit der Fälle verschieden zu beantworten; vgl. Zitelmann, a. a. D. S. 47 flg.; Pland, B.G.B. (3. Aufl.) Bd. 2 Bem. 3 zu § 823 S. 977 flg.; Dertmann, Schulverhältnisse (2. Aufl.) Bem. 7, d zu § 823 S. 950; v. Staubinger (Engelmann), Kommentar zum B.G.B. (2. Aufl.) Bd. 2 Bem. 5 zu § 823 S. 462 flg.;

aber entschieden zu verneinen ist sie, und zwar, ungeachtet der abweichenden Ansicht Pland's, schon auf Grund des § 216 Str.G.B., für den Fall der Verletzung des Lebens eines anderen. Mit Recht leitet übrigens Zitelmann (a. a. D. S. 77) dieses Ergebnis auch noch daraus ab, daß die Einwilligung in die eigne Tötung gegen die guten Sitten verstoße (vgl. § 138 Abs. 1 B.G.B.).

Während danach aus den anderen, vorher dargelegten, Gründen die Revision der Beklagten Erfolg haben mußte, war der Anschließung der Klägerin ein solcher zu versagen. Sie betrifft zwei Punkte. Einmal handelt es sich um 700 M., welche die Klägerin als Kosten des Transportes der Leiche ihrer getöteten Tochter von Düsseldorf nach Berlin von den Beklagten verlangt. Dieser Anspruch ist mit Recht verworfen worden. Zwar hat nach § 844 Abs. 1 B.G.B. im Falle der Tötung der Ersatzpflichtige die Beerdigungskosten demjenigen zu ersetzen, dem zunächst die Verpflichtung zu ihrer Tragung obliegt, und es können je nach Umständen zu diesen Kosten auch die Kosten des Transportes der Leiche nach einem entfernteren Orte gehören; vgl. Pland, a. a. D. Bd. 5 Bem. 2 zu § 1968 S. 99; v. Staubinger (Herzfelder), Kommentar zum B.G.B. (2. Aufl.) Bd. 5 Bem. 3 zu § 1968 S. 130; v. Wilmowski-Kurlbaum, Deutsche Reichs-Konkursordnung (6. Aufl.) Bem. 3 zu § 224 S. 584; Eger, Reichs-Haftpflichtgesetz (5. Aufl.) Bem. 40 zu § 3 S. 350;

aber, wie Eger mit Recht hervorhebt, gehören sie doch an und für sich eigentlich nicht dazu, so daß es für die entgegengesetzte Annahme im einzelnen Falle immer besonderer Gründe bedarf. Solche liegen hier, wo die Elise K. mit dem B. freiwillig von ihrem Wohnorte

Berlin nach Düsseldorf gereist ist, sich dort von ihm hat töten lassen und daselbst auf Kosten der Beklagten beerdigt worden ist, in keiner Weise vor. Wenn die Klägerin sich darauf beruft, daß sie es sich nicht gefallen zu lassen brauche, daß ihre Tochter auf dem katholischen Friedhofe in der Selbstmörderdecke begraben liege, so mag das vielleicht richtig sein; hier ist das jedoch nicht zu entscheiden, da daraus nicht folgen würde, daß die Leiche nach Berlin transportiert werden müsse, und da andere Kosten, als diejenigen dieses Transportes, in diesem Prozesse nicht gefordert worden sind.“ . . . (Es folgt dann die Erörterung des zweiten klägerischen Beschwerdepunktes, die hier nicht interessiert.)